



# Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635  
1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87  
Telefon 01/404 14/100 DW Telefax 01/408 84 40

Wien, 31. Juli 1998

Zl. III-15/2/2-929/7/98  
P/G

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	62-GE / 19 Ps
Datum: - 4. Aug. 1998	
Verteilt	5.8 Pf Bal

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

*D. Hajek*

## OHNE BEGLEITSCHREIBEN

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher  
Hochachtung

Der Kammeramtsdirektor:

25 Anlagen



(Mag. rer.soc.oec. Dr. iur. Herbert Schipper)



# Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635

1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon 01/404 14/100 DW Telefax 01/408 84 40

Wien, 31. Juli 1998

Zl. III-15/2/2-929/6/98

P/G

Sachbearbeiter: Mag. R. Prinz

## TELEFAX

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31  
1020 Wien

**Fax-Nr. 71100 2190**

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz -  
ASchG, BGBl Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

---

Bezug:

Da. Schreiben vom 10. Juni 1998, Zl. 61.130/11-3/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt die vorliegende Novelle zum ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz.

Das für Arbeitsstätte mit 11 bis 50 Arbeitnehmern vorgesehene flexiblere Modell der sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Betreuung an Stelle verbindlicher Mindesteinsatzzeiten für die Präventivfachkräfte erscheint aus ho. Sicht geeignet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in diesen Arbeitsstätte ausreichend zu gewährleisten.

Grundsätzlich positiv zu sehen ist auch, daß Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen können (§ 78 Abs. 2 und 3). Zu befürchten ist jedoch, daß dieses „Unternehmermodell“ in der Praxis kaum Relevanz erlangen wird, da ein Arbeitgeber kaum für ein zeitaufwendiges Unternehmermodell optieren wird, das von ihm die Ablegung einer Prüfung verlangt, wenn er gleichzeitig kostenlos ein Präventionszentrum der Unfallversicherungsträger in Anspruch nehmen kann. Aus betrieblicher und volkswirtschaftlicher Sicht wäre das Unternehmermodell aber durchaus begrüßenswert, weshalb angeregt wird, die Hürden für Arbeitgeber, die selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen wollen, nicht zu hoch zu legen und an Stelle einer Prüfung ein branchenspezifischen Kurs vorzusehen.

Angeregt wird, in § 78 Abs. 7 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß den gemeinsamen Begehungen durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane beizuziehen sind, weil dies durch den Verweis auf § 85 Abs. 3 in § 78 a Abs. 4 nur unzureichend zum Ausdruck kommt.

Zweckmäßig erscheint auch die in § 78 a Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung der Unfallversicherungsträger, sich für die Betreuungsleistungen vor Ort auch externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen, weil dadurch die Beiziehung von für eine bestimmte Branche, z.B. Apotheken, besonders fachkundigen Sicherheitsfachkräften ermöglicht wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher  
Hochachtung  
Der Kammeramtsdirektor:

(Mag.rer.soc.oec. Dr. iur. Herbert Schipper)